



## IST IN STRAFSACHEN DER SÜHNEANTRAG DURCH EINEN BEVOLLMÄCHTIGTEN RECHTSANWALT ZULÄSSIG?

*Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Wilkens, Pinneberg*

Die Streitfrage, ob für den Verletzten ein — mit schriftlicher Vollmacht versehener — Rechtsanwalt den Sühneantrag beim Schm. stellen kann, ist nicht neu<sup>1)</sup>, aber immer wieder Gegenstand der Erörterung in der Praxis, weil ständig erneut Fälle vorkommen, in denen die Schr. bei der Mitwirkung eines Rechtsanwalts ihre Aufgabe dadurch erschwert sehen, dass das Verfahren durch die Rechtsanwaltskosten zusätzlich belastet ist und der Rechtsanwalt es häufig unterlässt, die Höhe seiner Kosten für den Sühneantrag von vornherein mit dem Antrag oder auf Rückfrage des Schs. mitzuteilen<sup>2)</sup>).

Die Schr. behandeln die von einem Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten angebrachten Sühneanträge verschieden: Die einen halten die Anträge für zulässig und bestimmen den Sühnetermin. Andere vertreten unter Berufung auf die §§ 18 und 20 SchO den Standpunkt, dass die Anträge unzulässig sind. Sie halten sich zur Bearbeitung dieser Anträge nicht für verpflichtet, verfahren aber wiederum unterschiedlich: Ein Teil von ihnen hält sich dennoch für berechtigt, den Anträgen stattzugeben und die Sühneverhandlung durchzuführen. Einzelne behandeln die Anträge als nichtig und lassen sie unbeachtet, veranlassen also gar nichts. Die 3. Gruppe weist die Anträge durch schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf die §§ 18, 20 SchO als unzulässig zurück.

Diese unterschiedliche Behandlung der Sühneanträge ist mit dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Rechtseinheit unvereinbar. Eine einheitliche Handhabung zumindest im Geltungsbereich der SchO könnte, bevor eine Ergänzung der einschlägigen Bestimmung des § 18 dieses Gesetzes durch den Gesetzgeber angeregt wird, dadurch sichergestellt werden, dass zu der Frage der Zulässigkeit oder

<sup>1)</sup> ) Vgl. SchsZtg. 1953 S. 90 und 133 ff, 1954 S.20, 1956 S. 153; Hartung/Jahn SchO 9. Aufl. S. 68, sowie aus früherer Zeit SchZtg. 1926 S. 112 u. 144, 1927 S. 37 u. 95, 1928 S.22, 31, 76,109 u. 117,1929 S. 103, 118, 154, 1930 S. 2 ff, 28, 31, 48, 62, 119, und 1931 S. 142.

<sup>2)</sup> ) Dass dabei grundsätzlich nur die Anwaltskosten für den Sühneantrag, nicht auch die der etwa bereits angebrachten Privatklage für das Sühneverfahren vor dem Schm. in Betracht kommen, entspricht der Regelung des § 380 StPO (vgl. SchsZtg. 1939 S. 148).

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Unzulässigkeit der streitigen Anträge eine übereinstimmende Rechtsauffassung unter den Dienstaufsichtsbehörden der Schr. herbeigeführt wird. Nach § 7 Abs. 2 SchO ist es Aufgabe der Dienstaufsichtsbehörde, den Schm. durch eine entsprechende Weisung zu der Behandlung dieser Sühneanträge anzuhalten, die dem Gesetz entspricht. Der Bereich des dem Schm. als Rechtspflegeorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben eingeräumten pflichtmäßigen Ermessens findet seine Grenze in den gesetzlichen Vorschriften. Der Schm. hat dem Recht zu dienen (§ 4 GeschAnw.). Was nach dem Gesetz rechtens ist, bestimmen allein der aufsichtsführende Richter und der übergeordnete LG-Präsident mit der Maßgabe, dass der Schm. auf Grund der Dienstaufsicht an deren Weisung gebunden ist (vgl. § 3 GeschAnw.). Er handelt ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 2 SchO, wenn er das Gesetz nicht im Sinne der Weisung der Aufsichtsbehörden anwendet. In Zweifelsfällen tritt der Schm. demgemäß ja auch von vornherein an den Aufsichtsrichter mit der Bitte um Weisung heran (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GeschAnw.), und es entspricht nicht zuletzt dem Zwecke der unter Ziffer XI der AusfVfg. vorgeschriebenen regelmäßigen Dienstbesprechung des Aufsichtsrichters mit den Schrn., in seinem AG-Bez. eine einheitliche Behandlung zweifelhafter Rechtsfragen sicherzustellen.

So möchten die nachstehenden Ausführungen zu unserer Frage ein weiterer Beitrag zur Herstellung der Rechtseinheit im Geltungsbereich der SchO sein.

I. Ohne Rücksicht darauf, ob die Frage zu bejahen oder zu verneinen ist, steht von vornherein fest, dass die von den Schrn. geübte vierfach verschiedene Behandlung der Sühneanträge von bevollmächtigten Rechtsanwälten nicht gerechtfertigt ist. Wenn der Antrag für zulässig gehalten wird, muss der Schm. die Sühneverhandlung durchführen. Wird er für unzulässig erachtet, muss ihn der Schm. durch schriftlichen Bescheid unter Hinweis auf § 18 SchO zurückweisen. dass auf einen unzulässigen Antrag die Sühneverhandlung durchgeführt wird, verstößt gegen das Gesetz; und auf einen unzulässigen Antrag keinerlei Bescheid zu erteilen, widerspricht einem anerkannten allgemeinen Verfahrensgrundsatz. Die oben zu 2a und b angeführte Art der Behandlung der fraglichen Sühneanträge ist daher in jedem Falle gesetzwidrig und deshalb durch entsprechende Weisung der Aufsichtsbehörden auszuschließen.

II. Als Rechtsgrundlage für die Frage nach der Zulässigkeit des von einem Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten mit seiner Unterschrift beim Schm. eingebrachten Sühneantrages kommen die Bestimmungen der §§ 34, 18 und 20 SchO in Betracht. Nach § 34 SchO finden auf die Sühneverhandlung über die im § 33 genannten Vergehen u. a. die §§ 18 bis 20 entsprechende Anwendung. Der § 18 bestimmt in Satz 1, dass die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte, also

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



auch durch Rechtsanwälte, unzulässig ist. Und im § 20 Abs. 1 ist bestimmt, dass der Antrag auf Sühneverhandlung beim Schm. schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden kann und die Unterschrift des Antragstellers enthalten muss. Unsere Frage findet ihren Grund und Anlass darin, dass im § 18 der Sühneantrag nicht ausdrücklich ausgenommen und im § 20 Abs. 1 die Stellvertretung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Sie geht dahin, ob das Vertretungsverbot des § 18 auch für den § 20 Abs. 1 gilt, und ist m. E. aus folgenden Erwägungen zu bejahen.

Die Bestimmung des § 18 enthält keine Begrenzung ihres Geltungsbereichs. Indem sie die Vertretung durch Bevollmächtigte schlechthin für nicht zulässig erklärt, schließt sie diese durch ihren uneingeschränkten Wortlaut nicht allein für die mündliche Sühneverhandlung, sondern für das ganze Sühneverfahren einschließlich des Sühneantrags aus. Diese Feststellung stimmt mit der Hartungs in SchsZtg. 1953 S. 134 überein, dass nach dem reinen Wortlaute des § 18 SchO jede Vertretung einer Partei im Sühneverfahren, also auch schon die Stellung des Antrags durch einen Bevollmächtigten, verboten sei.

Allerdings erklärt § 34 die Vorschriften des 2. Abschnitts mit der Überschrift „Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ und damit den § 18 auf die „Sühneverhandlung“ in Strafsachen für anwendbar. Man könnte versucht sein, daraus zu folgern, dass das Vertretungsverbot lediglich für den Sühnetermin, nicht auch für die ihm vorausgehenden Handlungen gilt, zu denen der Antrag aus § 20 gehört. Diese Schlussfolgerung aus dem Wortlaut des § 34 wäre jedoch verfehlt. Das Gegenteil trifft zu. „Sühneverhandlung“ im Sinne dieser Vorschrift ist nicht lediglich der mündliche Verhandlungstermin, sondern das Sühneverfahren als Ganzes. Der Begriff „Sühneverfahren“ ist als solcher dem Gesetz überhaupt unbekannt. Das Wort kommt darin an keiner Stelle vor. Unter den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes, die nach § 34 für die Sühneverhandlung in Strafsachen entsprechend gelten, befinden sich aber außer den §§ 18 und 20 und neben den §§ 20 bis 27, die den Sühnetermin selbst betreffen, weitere solche Bestimmungen, die nur seine Voraussetzungen und seine Vorbereitung sowie die dem Termin nachfolgenden Aufgaben des Schs. und somit das Verfahren im weiteren Sinne zum Gegenstand haben. So regeln der § 21 (i. V. mit § 38) die Zustellung der Ladung, die §§ 12 ff (i. V. mit § 35) die Zuständigkeit und die §§ 14 ff (i. V. mit § 37) die Ausschließung und Ablehnung des Schs., der § 28 die Führung des Protokollbuchs und die §§ 29 ff die Protokollausfertigung. Der Begriff der „Sühneverhandlung“ im 2. Abschnitt und im § 34 SchO ist danach nicht auf den Sühnetermin beschränkt, sondern gleichbedeutend mit dem Sühneverfahren.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Dies bestätigt die Bestimmung des § 33 GeschAnw., die eine Ausnahme von dem Vertretungsverbot des § 18 SchO für den Fall begründet, dass die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk wohnen: Das AG kann dann den Antragsteller ermächtigen, sich „im Sühneverfahren“ durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Anders als die SchO selbst, hält dabei die GeschAnw. im einschlägigen 3. Abschnitt die Begriffe „Sühneverhandlung“ und „Sühneverfahren“ klar auseinander, wie die Terminologie in den §§ 31 Abs. 1 („Antragsteller im Sühneverfahren“), § 32 Abs. 2 (ein „minderjähriger Beschuldigter im Sühneverfahren“), („Kosten des Sühneverfahrens“), § 34 Abs. 3 („Vornahme einer Sühneverhandlung“), § 37 Abs. 3 und 38 („Antrag auf Sühneverhandlung“) beweist. Wie die Ausnahmeregelung des § 30 GeschAnw. kann danach auch der Grundsatz des Vertretungsverbots über die mündliche Verhandlung hinaus nur auf das ganze Sühneverfahren bezogen werden.

Die Einbeziehung des Sühneantrags in das Vertretungsverbot des § 18 entspricht zudem allein der rechtlichen Natur des Antrages. Der Sühneantrag ist nicht nur eine das Verfahren „vorbereitende Handlung“ (Hartung/Jahn a.a.O. S. 68), sondern — ähnlich dem Strafantrag aus § 61 StGB — prozessuale Bedingung der Zulässigkeit der Sühneverhandlung und somit Prozessvoraussetzung des Sühneverfahrens. Denn nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 34 SchO kann der Schm. nur auf Antrag tätig werden (Hartung/ Jahn a.a.O. S. 112). Als Verfahrensvoraussetzung ist der Sühneantrag aber mit der Sühneverhandlung rechtlich derart verbunden, dass einer unterschiedlichen Anwendung des Vertretungsverbots auf beide Rechtshandlungen in der Tat die rechtliche Grundlage ermangelt.

II. Eine weitere Bestätigung der Richtigkeit unserer Feststellung aus der Bestimmung des § 20 Abs. 1 Satz 2 SchO insofern herleiten zu wollen, als sie die Unterschrift „des Antragstellers“ unter dem Antrage vorschreibt, wäre verfehlt.

Hartung lehnt dies in SchsZtg. 1953 S. 137 mit der Begründung ab, dass das Wort „muss“ im § 20 Abs. 1 Satz 2 als „soll“, die Bestimmung also nicht als zwingende Vorschrift, sondern nur als Ordnungsvorschrift zu verstehen und der von einem Rechtsanwalt für den Antragsteller unterzeichnete Antrag daher zwar ordnungswidrig, doch aber rechtswirksam sei. Er führt hierzu aus, dass die SchO bereits im Jahre 1879 erlassen und dass in der damaligen Gesetzessprache der Unterschied zwischen muss und Sollvorschrift noch nicht gemacht worden sei (vgl. auch Hartung/Jahn Sch() 9. Aufl. S. 71).

Diese Begründung ist allerdings nicht überzeugend. Gegen die Annahme einer bloßen Ordnungsvorschrift könnte angeführt werden, dass die SchO seit dem Jahre 1879 wiederholt ergänzt und neu bearbeitet worden ist und heute in der Fassung der Bek. v. 3. 12. 1924 (GS. S. 751) nebst Änderungen durch die Gesetze v. 25. 11.

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



1926 und 30. 11. 1927 sowie durch die VOen v. 9. 12. 1927 und 14. 3. 1932, also in neuzeitlicher Gesetzessprache, gilt, und dass auch die rechtsbegründende Wirkung, welche die Antragstellung nach § 46 SchO für die Kostenhaftung gegenüber dem Schm. hat, die Rechtsnatur des § 20 Abs. 1 Satz 2 als einer echten Mussvorschrift rechtfertigt.

Mit dem Wesen dieser Bestimmung als einer Soll- oder Mussvorschrift ist aber ohnehin nur die Frage beantwortet, ob eine Unterzeichnung des Antrages überhaupt erforderlich ist, während es hier darum geht, wer, insbesondere ob der Antragsteller selbst den Antrag zu unterschreiben hat oder ob an seiner Stelle ein Vertreter unterzeichnen kann. Diese Frage lässt die Vorschrift des § 20, für sich allein betrachtet, offen. Im Hinblick darauf, dass die Stellvertretung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Rechtshandlungen zugelassen ist, für die sie nicht durch deren höchstpersönliche Natur oder durch ausdrückliche Vorschrift ausgeschlossen ist, könnte aus § 20 Abs. 1 Satz 2 der Ausschluss des Vertretungsverbots für den Sühneantrag nur dann gefolgert werden, wenn darin die „persönliche“ Unterschrift des Antragstellers erfordert und im Satz 1 etwa angeordnet wäre, dass er den Antrag „persönlich“ anzubringen habe. Denn eine von Natur höchstpersönliche Rechtshandlung ist der Sühneantrag ebenso wenig wie der Strafantrag aus § 61 StGB. Die Frage der Zulässigkeit der Vertretung beim Sühneantrag findet ihren Grund ja gerade in dem gegenüber § 18 nicht eingeschränkten Wortlaute des § 20 Abs. Mit der Berufung auf diesen Wortlaut wird also das behauptet, was erst bewiesen werden soll — und hier bereits unter Ziffer 1 hinreichend bewiesen ist.

*Fortsetzung folgt*

## **Nachdruck und Vervielfältigung**

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

**Seite 5/5**